Promotionsordnung

der Universität der Bundeswehr München (PromO)

April 2023



Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München (PromO)

vom 8. März 2023

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBI. Nr. 15/2022, S. 414) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	5
§ 1 Promotionsrecht der Fakultäten	5
§ 2 Voraussetzungen für die Promotion	6
§ 3 Zulassung aufgrund eines inländischen, wissenschaftlichen Hochschulabschlusses	6
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Abschlusses an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften	8
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	8
§ 6 Aufnahme in die Promotionsliste	9
§ 7 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit	9
§ 8 Nachteilsausgleich	10
B) Der Promotionsantrag	10
§ 9 Dissertation	10
§ 9a Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	11
§ 10 Einreichung der Dissertation	11
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	12
C) Prüfung der Dissertation	12
§ 12 Promotionskommission	12
§ 12a Kooperative Promotion	13
§ 13 Bewertung der Dissertation	13
§ 14 Informationsverfahren	14
§ 15 Annahme der Dissertation	14
D) Die mündliche Prüfung	15
§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung.	15
§ 17 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung	15
§ 17a Verwendung audiovisueller Telekommunikationstechnologien	16
E) Abschluss der Prüfung	16
§ 18 Prüfungsergebnis	16

§ 19 Bewer	tung der Promotion	17
§ 20 Absch	luss des Verfahrens und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	17
F) Wiederhol	ung	18
§ 21 Wiede	rholung von Promotionsleistungen	18
G) Veröffentl	ichung	18
§ 22 Veröff	entlichung der Dissertation	18
H) Vollzug		19
§ 23 Vollzu	g der Promotion	19
I) Binational	Promotion	20
§ 24 Voraus	ssetzungen einer binationalen Promotion	20
§ 25 Einreid	chung der Dissertation an der UniBw M	21
§ 26 Einreid	chung der Dissertation an der Partneruniversität	21
§ 27 Promo	tionsurkunde	22
J) Ehrenpron	notion	22
§ 28 Ehren	oromotion	22
K) Feststellu	ng von Mängeln, Entzug des Doktorgrades	23
§ 29 Festst	ellung von Mängeln vor Aushändigung der Promotionsurkunde	23
§ 30 Entzu	g des Doktorgrades	23
L) Schlussbe	estimmungen	24
§ 31 In-Kra	ft-Treten, Übergangsvorschriften	24
Anlage 1:	Prüfungsbogen	25
Anlage 2:	Bestätigung für den Bewerber bzw. die Bewerberin	26
Anlage 3:	Vorläufige Promotionsurkunde	27
Anlage 4:	Bestätigung zur Abgabe beim Prüfungsamt	28
Anlage 5:	Deckblatt für die zur Veröffentlichung vorgesehenen Pflichtexemplare einschließlich der Verlagspublikationen	29
Anlage 6:	Erklärung	30
Anlage 7:	Bestätigung	31
Anlage 8:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	32

A) Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht der Fakultäten

- (1) Die universitären Fakultäten der Universität der Bundeswehr München haben das Recht, für die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) Bewerbern und Bewerberinnen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den Doktorgrad zu verleihen.
 - (2) Folgende Grade können verliehen werden:

1. ¹Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

von der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik. ²Die Fakultät für Informatik kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultäten oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines "Dr.-Ing." erstreckt.

2. ¹Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

von der Fakultät für Informatik. ²Die Fakultäten für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie Humanwissenschaften können den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultät oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines "Dr. rer. nat." erstreckt.

3. <u>1Doktor der Staats- und Sozialwissenschaften oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)</u>

von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften. ²Die Fakultät für Humanwissenschaften kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultäten oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines "Dr. rer. pol." erstreckt.

4. ¹Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

von der Fakultät für Humanwissenschaften und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften. ²Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultäten oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines "Dr. phil." erstreckt.

5. ¹Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften. ²Die Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultät oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines "Dr. jur." erstreckt.

(3) ¹Zuständig für eine Promotion und damit promotionsführend ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet des Bewerbers bzw. der Bewerberin, bestimmt durch die Fachrichtung seines bzw. ihres Studiums oder das Thema seiner bzw. ihrer Dissertation, entsprechend § 9 Abs. 2 durch einen Professor bzw. eine Professorin der UniBw M vertreten ist. ²Im Zweifel beschließt die angerufene Fakultät auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin über ihre Zuständigkeit. ³Hält sich die angerufene Fakultät für nicht zuständig, so gibt der Dekan bzw.

die Dekanin das Ersuchen zurück. ⁴Über diese Entscheidung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Bescheid. ⁵Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Der Doktortitel kann wahlweise als "Doktor" oder als "Doktorin" verliehen werden. ²Die abgekürzte Form (Dr.) bleibt unverändert.

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion

Den Doktorgrad kann erwerben, wer

- 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
- 2. durch eine von ihm bzw. ihr individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation bzw. kumulative Dissertation gemäß § 9 Abs. 6), welche einen eigenen, neuen wissenschaftlichen Beitrag liefert, seine bzw. ihre Befähigung nachweist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
- 3. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
- 4. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade,
- 5. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad mit der gleichen Dissertation endgültig gescheitert ist.

§ 3 Zulassung aufgrund eines inländischen, wissenschaftlichen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Staatsprüfung mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt hat. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung nach Satz 1 mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat "gut" abgelegt wurde. ³Die Leistungen in einer Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung müssen mindestens mit der Note "befriedigend" bewertet worden sein. ⁴Auf Grund des Beschlusses des zuständigen Fakultätsrats können anstelle der überdurchschnittlichen Leistungen des Studienabschlusses im Ausnahmefall auch besondere wissenschaftliche Leistungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, oder das Bestehen einer Promotionseignungsprüfung treten. ⁵Art und Umfang der Promotionseignungsprüfung werden durch den zuständigen Fakultätsrat festgelegt. ⁶Über den wesentlichen Verlauf der Promotionseignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gründe der Entscheidung nachvollzogen werden können. ⁷Für die Dokumentation in der Promotionsakte erhält das Prüfungsamt eine schriftliche Information über die Entscheidung des Fakultätsrats gemäß Satz 4 sowie im Falle der Promotionseignungsprüfung zusätzlich die Prüfungsunterlagen.
 - (2) Zusätzlich gelten folgende besondere Regelungen:
- 1. ¹Den Grad eines Dr.-Ing. kann erwerben, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule als Dipl.-Ing. oder als Master of Science bzw. als Master of Engineering auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet abgeschlossen hat. ²Der akademische Grad Dr.-Ing.

kann auch verliehen werden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Diplom- oder Masterstudiengang auf (mathematisch-) naturwissenschaftlichem oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichem Gebiet an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat.
³Dazu muss zunächst vor Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan bzw. die Dekanin der betreffenden Fakultät festgestellt werden, dass das Thema der Dissertation in dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet dieser Fakultät liegt. ⁴Weiterhin kann der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine Zusatzprüfung bzw. Zusatzprüfungen durch Beschluss auferlegen, durch die er bzw. sie einen Kenntnisstand nachweist, der dem eines Absolventen bzw. einer Absolventin eines Studiengangs gemäß Satz 1 vergleichbar ist. ⁵Über Einzelheiten entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.

- 2. ¹Den Grad eines Dr. rer. nat. kann erwerben, wer einen (mathematisch-) naturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit (mathematisch-) naturwissenschaftlichem Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ²Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann auch verliehen werden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin ein ingenieurwissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ³Dazu muss zunächst vor Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan bzw. die Dekanin der betreffenden Fakultät festgestellt werden, dass das Thema der Dissertation in dem (mathematisch-) naturwissenschaftlichen Gebiet dieser Fakultät liegt. ⁴Weiterhin kann der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine Zusatzprüfung bzw. Zusatzprüfungen durch Beschluss auferlegen, durch die er bzw. sie einen Kenntnisstand nachweist, der dem eines Absolventen bzw. einer Absolventin eines Studiengangs gemäß Satz 1 vergleichbar ist. ⁵Über Einzelheiten entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.
- 3. Den Grad eines Dr. rer. pol. kann erwerben, wer alternativ
 - a) einen sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) einen (mathematisch-) naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule.
 - c) einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - d) einen Studiengang mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen hat.
- 4. Den Grad eines Dr. phil. kann erwerben, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft bzw. Pädagogik, der Psychologie oder der Sportwissenschaft mit der Master-, Diplom-, Magister- oder Lehramtsprüfung bzw. ein Studium für das Lehramt an Gymnasien mit der Ersten Staatsprüfung oder ein anderes Studium der Sozial- und Geisteswissenschaften mit der Masterprüfung, Magisterprüfung oder der Diplomprüfung oder einem vergleichbaren Examen abgeschlossen hat.
- 5. Den Grad eines Dr. jur. kann erwerben, wer die das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium abschließende Erste Juristische Staatsprüfung, die Zweite Juristische Staatsprüfung oder einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang abgeschlossen hat.
- 6. Der für das Promotionsverfahren zuständige Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen universitären Abschluss als Voraussetzung für die Promotion anerkennen.
- (3) ¹Die Zusatzprüfung bzw. Zusatzprüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 4 sollen innerhalb Jahresfrist abgelegt werden. ²Nicht bestandene Prüfungen können einmal zum nächsten offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die promotionsführende Fakultät kann den Nachweis spezieller Kenntnisse verlangen, wenn das Thema der Dissertation dies erfordert.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet, ob das gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage für die Dissertation ausreicht.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Abschlusses an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften

- (1) Für Absolventen und Absolventinnen eines Masterstudiengangs einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften gilt § 3 entsprechend.
- (2) Ausnahmsweise können, abweichend von § 3, hervorragende Absolventen und Absolventinnen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Diplomabschluss, die eine Zulassungsprüfung an der UniBw M abgelegt haben, zur Promotion zugelassen werden.
- 1. ¹Als hervorragend gilt, wer nachweisen kann, dass er bzw. sie in dem Prüfungstermin seines Jahrganges zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen zählt. ²Über den Antrag auf Zulassung zur Zulassungsprüfung entscheidet der Fakultätsrat. ³Besteht in der nach Satz 1 gebildeten Rangfolge eine Ranggleichheit an der Stelle, bis zu der die besten zehn v. H. der Teilnehmer und Teilnehmerinnen reichen, so gelten alle, die sich an dieser Stelle den gleichen Rang teilen, als zu den besten zehn v. H. gehörig. ⁴Wenn der Nachweis gemäß Nr. 1 Satz 1 nicht möglich ist, wird ein Orientierungsgespräch mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin geführt, in dem festgestellt wird, ob er bzw. sie zur Zulassungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 zugelassen wird.
- 2. ¹Die Zulassungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 dient der Feststellung, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Einzelheiten regelt der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die in einem wissenschaftlichen Studium an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, sie sind einer der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungen nicht gleichwertig. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Fakultät oder eine von diesem eingesetzte Kommission. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Fakultätsrat bzw. die eingesetzte Kommission nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören. ⁵Deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat oder eine von diesem eingesetzte Kommission entscheidet, ob das gemäß Abs. 1 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage für die Dissertation ausreicht. ²§ 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Der Fakultätsrat bzw. die von diesem eingesetzte Kommission entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. ²Zur Feststellung,

ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet. ³Ist die Berechnung einer Gesamtnote und damit deren Umrechnung nicht möglich, so kann der Fakultätsrat die überdurchschnittlichen Leistungen in anderer geeigneter Weise feststellen.

- (4) ¹Der Fakultätsrat kann die Zulassung zur Promotion von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, z. B. wenn fachliche Voraussetzungen für die angestrebte Promotion fehlen. ²Die fehlenden fachlichen Voraussetzungen sowie die Auflagen und deren Erfüllung sind für den jeweiligen Einzelfall zu dokumentieren und für die Führung der Promotionsakte dem Prüfungsamt zu übergeben. ³Weiterhin kann der zuständige Fakultätsrat dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine Zusatzprüfung auferlegen, um die fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (5) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Hochschule für Angewandte Wissenschaften erworbenen Studienabschlusses gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Aufnahme in die Promotionsliste

- (1) ¹Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß § 3 bis 5 erfüllt, dies vom Prüfungsamt bestätigt worden ist und ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der UniBw M gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 oder eine Person gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 oder ein Professor bzw. eine Professorin gemäß § 12a ein Dissertationsthema vergeben hat sowie die promotionsführende Fakultät durch Beschluss die Bereitschaft erklärt hat, das Promotionsverfahren durchzuführen, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin auf Antrag in die Promotionsliste der Fakultät einzutragen (Anlage 7). ²Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden. ³Sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Datum der Eintragung die Dissertation gemäß § 10 eingereicht haben, so kann seine bzw. ihre Eintragung mit Beschluss des Fakultätsrats in der Promotionsliste gelöscht werden. ⁴Eine Wiedereintragung kann mit Begründung beantragt werden.
- (2) ¹Das Dekanat der zuständigen Fakultät informiert das Prüfungsamt schriftlich über die Aufnahme des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Promotionsliste. ²Das Prüfungsamt führt die Promotionsakte, in der alle Original-Antrags- sowie Prüfungsunterlagen zum jeweiligen Promotionsverfahren enthalten sind.

§ 7 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag durch das Prüfungsamt ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Auf die Fristen nach dieser Promotionsordnung werden die Zeiten des Mutterschutzes nicht angerechnet.

§ 8 Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden, die wegen einer Behinderung oder einer anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung nach dieser Promotionsordnung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich und unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei dem Dekan bzw. der Dekanin der promotionsführenden Fakultät zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

B) Der Promotionsantrag

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen und muss einen eigenen, neuen wissenschaftlichen Beitrag liefern. ²Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind nicht neuheitsschädlich, wenn sie der Fakultät unter Hinweis auf das Promotionsverfahren angezeigt werden. ³Eine vollständige Vorveröffentlichung ist nicht zulässig; § 9 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Gebiet behandeln, das von einem Professor bzw. einer Professorin der UniBw M vertreten wird.
- (3) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin, der bzw. die das Thema vergeben hat oder der bzw. die die Arbeit betreut, und mit Zustimmung des Fakultätsrates der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. ³In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (4) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten. ³Eigene Veröffentlichungen nach Abs. 1 Satz 2 sind als solche anzugeben.
- (5) ¹Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. ²Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.
- (6) ¹Die Fakultäten können die Dissertation in Form einer Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Fachaufsätze oder gleichwertiger wissenschaftlicher Schriften, die zur Veröffent-

lichung eingereicht und zur Begutachtung angenommen wurden (kumulative Dissertation), zulassen. ²Die Fachaufsätze bzw. Schriften müssen in einem engen thematischen Zusammenhang stehen, der durch einen flankierenden Rahmentext erläutert wird. ³Zu allen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Fachaufsätzen bzw. Schriften sind bibliographische Angaben zu machen. ⁴Im Falle von gemeinschaftlich verfassten Aufsätzen bzw. Schriften ist die individuelle Leistung auch in quantitativer Hinsicht von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich zu erläutern. ⁵Die Mitautoren und Mitautorinnen müssen die Erläuterung schriftlich bestätigen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. ⁷Die Erläuterung und die Bestätigung sind als separate Dokumente im Rahmen des Promotionsantrags einzureichen. ⁸Die Fakultäten, die kumulative Dissertationen zulassen wollen, legen das durch Fakultätsratsbeschluss fest und regeln Näheres dazu auf Fakultätsebene.

§ 9a Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ²Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München (OSiGWiP) findet Anwendung.

§ 10 Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich über das Prüfungsamt bei der gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Fakultät zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³Ihm sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß den §§ 3 bis 5;
- 2. vier gleichlautende Exemplare der Dissertation gemäß § 9; bei Bedarf können weitere Exemplare angefordert werden;¹ im Falle des § 9 Abs. 6 zusätzlich die Erläuterung und die Bestätigung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 7;
- 3. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Anlage 6;
- 4. ggf. eine Bescheinigung der Fakultät, dass die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 angezeigt wurde;
- 5. ein Lebenslauf des Bewerbers bzw. der Bewerberin, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
- 6. ein behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate); von ausländischen Promovierenden ist ein von der UniBw M als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen.

_

¹Die genaue Anzahl ist mit dem ersten Prüfer bzw. der ersten Prüferin bzw. im Falle des § 12a mit den Prüfern bzw. Prüferinnen vor Einreichung der Dissertation abzustimmen.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Prüfungsamt der UniBw M prüft, ob der Antrag den formellen Bestimmungen des § 10 entspricht. ²In diesem Fall leitet es den Antrag an den Dekan bzw. die Dekanin der vom Bewerber bzw. der Bewerberin genannten Fakultät weiter. ³Der Fakultätsrat entscheidet, ob die Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig ist und ob der gemäß § 10 Satz 2 beantragte Doktorgrad gemäß § 1 vergeben werden kann. ⁴Wird die eigene Fakultät für nicht zuständig erachtet, so gibt der Dekan bzw. die Dekanin den Antrag mit Begründung und ggf. mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene Fakultät an das Prüfungsamt zurück. ⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene Fakultät weiter.
 - (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in §§ 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
- 2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
- 3. keine Fakultät der UniBw M für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist bzw. die gemäß § 1 Abs. 2 geforderte Mitwirkung nicht zustande kommt.

²Eine Ablehnung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich vom Prüfungsamt schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wenn der Promotionsantrag angenommen wird, so soll der Dekan bzw. die Dekanin der promotionsführenden Fakultät spätestens in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Entscheidung nach § 12 herbeiführen.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Promotionskommission

(1) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt eine Promotionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem ersten Prüfer (Betreuer) bzw. einer ersten Prüferin (Betreuerin) und einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin. ²Die Kommissionsmitglieder müssen vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 der UniBw M angehörige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)², entpflichtete Professoren bzw. Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnen im Ruhestand sein. ³Auf Antrag an den Fakultätsrat kann auch eine Person gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden.³ ⁴Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin sein. ⁵Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin müssen Professoren bzw. Professorinnen im Sinne von Abschnitt 2 des BayHIG der Fakultät sein. ⁵Scheidet ein Prüfer bzw. eine Prüferin aus dem

gramme zur Förderung herausragender Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren gefördert werden.

² Gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
³ Davon werden qualifizierte Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen erfasst, die durch Exzellenz-Pro-

Kreis der Mitglieder der UniBw M aus, so kann er bzw. sie bis zum Ablauf von drei Jahren weiterhin der Promotionskommission als Prüfer bzw. Prüferin angehören, Satz 2 2. Halbsatz bleibt davon unberührt.

- (2) ¹Hat ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät die Dissertation angeregt, so ist dieser Betreuer bzw. diese Betreuerin und soll zum ersten Prüfer bzw. zur ersten Prüferin bestellt werden. ²Wurde eine Dissertation von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin angeregt, der bzw. die nicht der promotionsführenden Fakultät angehört, so kann die Fakultät diesen bzw. diese zum ersten Prüfer bzw. zur ersten Prüferin bestellen.
- (3) ¹Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen inoder ausländischen Hochschule angehören.
- (4) ¹Zur Begutachtung der Dissertation kann noch ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin bestellt werden, und zwar auch noch im weiteren Verlauf des Verfahrens. ²Bei der mündlichen Prüfung kann auf Beschluss des Fakultätsrates dieser Gutachter bzw. diese Gutachterin oder ein anderer Prüfungsberechtigter bzw. eine andere Prüfungsberechtigte als dritter Prüfer bzw. dritte Prüferin mitwirken. ³Er bzw. sie kann auch Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (5) ¹Bestellte Prüfer bzw. Prüferinnen können nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Fakultätsrats ausgetauscht werden. ²Findet ein Austausch statt, so ist dieser schriftlich zu dokumentieren.

§ 12a Kooperative Promotion

¹Professoren und Professorinnen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der UniBw M können gemeinsam mit einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 Betreuer bzw. Betreuerinnen von Dissertationen sein und vom Fakultätsrat zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden (kooperative Promotion). ²In diesem Fall sind beide Prüfer bzw. Prüferinnen gleichberechtigt. ³Eine Betreuungsvereinbarung soll abgeschlossen werden.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission. ²Dieser bzw. diese leitet je ein Exemplar der Dissertation zur Prüfung an die Prüfer bzw. Prüferinnen weiter.
- (2) ¹Die Prüfer bzw. Prüferinnen begutachten und benoten die Dissertation. ²Das Gutachten wird dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Regel in einer Frist von zwei Monaten vorgelegt. ³Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,

Note 2 für eine gute Leistung,

Note 3 für eine befriedigende Leistung,

Note 4 für eine ausreichende Leistung,

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

⁴Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁵Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Sobald das Gutachten eines Prüfers bzw. einer Prüferin beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegt, kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Lautet die durch Mittelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 aus den Noten der Prüfer bzw. Prüferinnen errechnete Gesamtnote schlechter als 4,0 und ist Satz 4 nicht einschlägig, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Promotionskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form eingereicht werden kann. ³Es gelten §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 1 entsprechend. ⁴Unterscheiden sich die Notenvorschläge der Prüfer bzw. Prüferinnen um mindestens zwei volle Notenstufen, so ist vom zuständigen Fakultätsrat ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zu bestellen, der bzw. die dann ebenfalls der Promotionskommission angehört. ⁵Wird ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin bestellt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Die Note des weiteren Prüfers bzw. der weiteren Prüferin erhält bei der Berechnung der Gesamtnote das gleiche Gewicht wie die Einzelnoten der bisherigen Prüfer bzw. Prüferinnen; dies gilt auch im Falle einer Notenverschlechterung; Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz findet entsprechend Anwendung.
- (5) ¹Stellt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin eine Täuschungshandlung oder einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 9a fest, so ist über die Konsequenzen von der Promotionskommission unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine Entscheidung zu treffen. ²Sie kann die Ombudsperson anrufen.

§ 14 Informationsverfahren

¹Ist die Dissertation mindestens mit der Gesamtnote 4,0 beurteilt worden, so stellt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission sicher, dass die Dissertation mit Lebenslauf und Gutachten sämtlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät in der von der Fakultät festgelegten Weise zugänglich gemacht wird. ²Eine etwaige Stellungnahme der Hochschullehrer und der Hochschullehrerinnen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen, deren Beginn von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt wird.

§ 15 Annahme der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der gemäß § 14 Satz 2 festgesetzten Frist keine ablehnende Stellungnahme vorliegt. ²Bei Vorliegen einer oder mehrerer ablehnender Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat endgültig über die Annahme der Arbeit. ³Eine Ablehnung muss fachlich fundiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten begründet werden. ⁴§ 12 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen worden, so wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet.
- (2) ¹Der bzw. die Vorsitzende lädt den Bewerber bzw. die Bewerberin und die Promotionskommission schriftlich sowie die übrigen prüfungsberechtigten Fakultätsmitglieder in geeigneter Weise mindestens zwei Wochen vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin weitere Zuhörer und Zuhörerinnen zulassen. ³§ 17 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz bleibt unberührt.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission teilt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit.
- (4) ¹Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. ²Hierüber entscheidet die Promotionskommission.

§ 17 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form eines Kolloquiums von der Promotionskommission abgehalten. ²Noten gemäß Abs. 3 werden nur von den Prüfern bzw. Prüferinnen vergeben.
- (2) ¹Für die mündliche Prüfung kann der Fakultätsrat zusätzlich bis zu drei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen. ²Ingesamt darf die Zahl der Prüfer bzw. Prüferinnen fünf jedoch nicht übersteigen. ³Die Promotionskommission wird um die Anzahl der Prüfer bzw. Prüferinnen nach Satz 1 erweitert. ⁴Das Kolloquium besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und einer etwa einstündigen Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁵§ 16 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Im Vortrag soll der Bewerber bzw. die Bewerberin die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse seiner bzw. ihrer Dissertation darstellen. ⁷In der Befragung soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie den Stand der Wissenschaft in den das Thema der Dissertation berührenden Fachgebieten kennt und wissenschaftliche Bezüge herzustellen vermag. ⁸Die mündliche Prüfung ist in ihren wesentlichen Zügen zu protokollieren. ⁹Eine protokollführende Person kann hinzugezogen werden.
- (3) ¹Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben ihr Urteil auf einem Prüfungsbogen nach Anlage 1 in Noten ab. ²Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,

Note 2 für eine gute Leistung,

Note 3 für eine befriedigende Leistung,

Note 4 für eine ausreichende Leistung, Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Lautet die nach § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zu ermittelnde Gesamtnote der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 oder erscheint der Bewerber bzw. die Bewerberin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden.

§ 17a Verwendung audiovisueller Telekommunikationstechnologien

¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen kurzfristig aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen an der persönlichen Mitwirkung an der mündlichen Prüfung verhindert ist, kann im Einvernehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin die mündliche Prüfung derart durchgeführt werden, dass der bzw. die an der persönlichen Teilnahme an der mündlichen Prüfung aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen verhinderte Prüfer bzw. Prüferin mit Unterstützung durch audiovisuelle Telekommunikationstechnologien mitwirken kann. ²Das Einverständnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin hierzu muss vorab schriftlich erklärt werden. ³Durch die eingesetzten technischen Mittel ist über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungs- und störungsfreie Kommunikation zu gewährleisten und die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen, so dass die Promotionskommission und insbesondere jeder Prüfer bzw. jede Prüferin sowie der Bewerber bzw. die Bewerberin während der gesamten mündlichen Prüfung das gesamte Prüfungsgeschehen vollständig mitverfolgen kann. ⁴Bei Abbruch, Störung oder Unterbrechung der Kommunikation, ist die mündliche Prüfung zu wiederholen, es sei denn, der davon betroffene Teil der mündlichen Prüfung ist eindeutig identifizierbar und die mündliche Prüfung kann unmittelbar nach Behebung der Störung oder Unterbrechung ab dem Zeitpunkt der Störung oder Unterbrechung fortgesetzt werden; hierauf ist in der vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorab zu unterzeichnenden Einverständniserklärung schriftlich hinzuweisen.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen fest, ob die Prüfung bestanden ist und mit welchem Prädikat gemäß § 19 Abs. 2 die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Sie ordnen ggf. Änderungen der Dissertation an, die der Bewerber bzw. die Bewerberin noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind auf der Bestätigung nach Anlage 2 zu vermerken; ihre Erfüllung ist durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin der Promotionskommission sicherzustellen; im Falle des § 12a durch den bzw. die von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestimmenden Prüfer bzw. zu bestimmende Prüferin. ⁴Der Prüfer bzw. die Prüferin gemäß Satz 3 informiert den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission sowie das Prüfungsamt schriftlich über die Erfüllung der Auflagen.
- (2) ¹Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie dem Präsidenten bzw.

der Präsidentin der UniBw M mit und übergibt dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine Bestätigung über die abgeschlossene Promotionsprüfung nach Anlage 2. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der erfolgreich beendeten mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfern und Prüferinnen für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Noten. ²Der Mittelwert der Noten für die Dissertation geht mit 2/3, der Mittelwert der Noten für die mündliche Prüfung mit 1/3 in die Gesamtnote ein (vgl. Anlage 1). ³Bei der Bildung von Mittelwerten wird jeweils nur eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. ⁴Die zweite Stelle nach dem Komma wird jeweils gestrichen. ⁵Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von
 - 1,0 1,1 "summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)"
 - 1,2 1,9 "magna cum laude (sehr gut bestanden)"
 - 2,0 2,9 "cum laude (gut bestanden)"
 - 3,0 4,0 "rite (bestanden)".

§ 20 Abschluss des Verfahrens und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Prüfungsamt der UniBw M aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation samt den Gutachten bei den Akten des Prüfungsamtes der UniBw M.
- (3) Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät innerhalb der in § 21 Abs. 1 genannten Frist nicht wieder als Dissertation vorgelegt werden.

F) Wiederholung

§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation an der UniBw M erstmalig gemäß §§ 13 Abs. 4 oder 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben zunächst gescheitert, so kann der Bewerber bzw. die Bewerberin binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides die mit Einwilligung der Promotionskommission gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 umgearbeitete Dissertation über das Prüfungsamt einreichen.
- (2) Reicht der Bewerber bzw. die Bewerberin innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert und damit das Promotionsverfahren endgültig beendet.
- (3) ¹Lautet die durch Mittelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 aus den Noten der Prüfer bzw. Prüferinnen errechnete Gesamtnote schlechter als 4,0 und ist § 13 Abs. 4 Satz 4 nicht einschlägig oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert und damit endgültig beendet. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der UniBw M eingereichte Dissertation nach Mittelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht der Bewerber bzw. die Bewerberin nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung, erfolgen. ³Verstreicht diese Frist und hat der Bewerber bzw. die Bewerberin dies zu vertreten, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation, und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, die dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

G) Veröffentlichung

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation in der angenommenen und ggf. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 geänderten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Er bzw. sie muss zu diesem Zweck unentgeltlich beim Prüfungsamt der UniBw M abliefern:
- ein Exemplar (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier); die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten; der Bewerber bzw. die Bewerberin erkennt die bei der Universitätsbibliothek erhältlichen Lizenzbedingungen zur Veröffentlichung auf AtheneForschung⁴

⁴ DOI: 10.18726/2021_2 (https://doi.org/10.18726/2021_2).

durch Unterschrift an; eine elektronische Fassung ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin selbst vor Abgabe der gedruckten Version auf AtheneForschung zu veröffentlichen; oder

- 2. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt; hierbei muss die Monographie eine ISBN-Nummer erhalten; oder
- 3. 20 Pflichtexemplare (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier) jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung; der Bewerber bzw. die Bewerberin hat der UniBw M das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

³Die einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation einschließlich der Verlagspublikationen müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 5 eingebunden haben. ⁴Die Abgabefrist beträgt zwei Jahre; sie kann von der Fakultät verlängert werden.

(2) ¹Im Fall der kumulativen Dissertation erfolgt die Ablieferung entsprechend § 22 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3. ²Die Dissertation muss dabei das Titelblatt gemäß Anlage 5, den Ausdruck aller wissenschaftlichen Fachaufsätze bzw. gleichwertigen wissenschaftlichen Schriften einschließlich ggf. aktualisierter bibliographischer Angaben, den flankierenden Rahmentext gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 sowie ggf. weitere Inhalte, die in fakultätsspezifischen Regelungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 8 gefordert werden, enthalten. 3Die Erläuterung zum eigenen wissenschaftlichen Beitrag und zu den Mitautorenschaften gemäß § 9 Abs. 6 Satz 4 sowie die Bestätigung der Mitautoren und Mitautorinnen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 sind nicht Inhalt der zu verbreitenden Dissertation. ⁴Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, mit den Verlagen die rechtlichen Voraussetzungen der Pflichtabgabe zu klären. ⁵Sollte mit den Verlagen nachweislich trotz angemessener Bemühung durch den Bewerber bzw. die Bewerberin keine Einigung erzielt werden können, sind die in Publikationsorganen bereits veröffentlichten oder die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen; es genügt in diesem Fall ein Verweis auf die Veröffentlichung mit allen bibliographischen Angaben sowie eine Zusammenfassung des Inhalts der Einzelbeiträge. ⁶Der Nachweis über die nicht mögliche Einigung mit dem Verlag nach Satz 5 sowie die Angabe der aktuellen bibliographischen Angaben nach Satz 2 sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin bzw. im Falle des § 12a Satz 2 von einem Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich zu bestätigen.

H) Vollzug

§ 23 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält eine Urkunde, die mit dem Siegel der UniBw M versehen ist und das Datum der mündlichen Prüfung trägt. ²Das Layout der Promotionsurkunde sowie die inhaltlichen Angaben richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Senats.
- (2) ¹Die endgültige Promotionsurkunde darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 22 und eine Bestätigung gemäß Anlage 4 beim Prüfungsamt abgeliefert worden sind. ²Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin in den Fällen von § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers bzw. der Herausgeberin der wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. des gewerblichen Verlags vorlegt, in der die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe der ISBN-Nummer und die Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb der in § 22 Abs. 1 Satz 4 genannten Frist verbindlich zugesagt

wird, erhält er bzw. sie eine vorläufige auf zwei Jahre befristete Promotionsurkunde gemäß Anlage 3, die zum Führen des Doktortitels berechtigt. ³Die Frist kann auf Antrag durch den Fakultätsrat verlängert werden. ⁴Die endgültige Promotionsurkunde erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin nach Abgabe der Bestätigung gemäß Anlage 4 und der Pflichtexemplare gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 im Prüfungsamt.

(3) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 und 2 hat der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

I) Binationale Promotion

§ 24 Voraussetzungen einer binationalen Promotion

- (1) ¹Das Promotionsverfahren kann auch gemeinsam mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, die nach dem Recht ihres Sitzlandes das Promotionsrecht besitzt (Partneruniversität), auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Prüfung erfolgen. ²Ein solches binationales Promotionsverfahren setzt voraus, dass
- grundsätzlich ein Forschungsaufenthalt an der Partneruniversität von nicht weniger als drei Monaten stattfindet, es sei denn der Bewerber bzw. die Bewerberin hat bereits an der Partneruniversität studiert;
- 2. zwischen der UniBw M und der Partneruniversität eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Promotion abgeschlossen wurde, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 - die Dauer des Forschungsaufenthalts nach Nr. 1,
 - die erforderlichen Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
 - an welcher Universität die Dissertation einzureichen ist,
 - dass eine an der UniBw M eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der Partneruniversität eingereicht werden kann,
 - die Bestellung weiterer Prüfer und Prüferinnen gemäß § 25 Abs. 3 abweichend von § 12,
 - die Sprache, in der die Dissertation einzureichen ist,
 - die Sprache der mündlichen Prüfung an der Partneruniversität,
 - gemäß § 27 die Vergabe zweier Einzelurkunden, die zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen; ausnahmsweise die Vergabe einer gemeinsamen Promotionsurkunde, sofern die Regelungen der Partneruniversität nur diese vorsehen,
 - die Durchführung der gemeinsamen Betreuung,
 - die Anwendung der Promotionsregeln der jeweiligen Universität und ihre Wiedergabe,
 - ob mehr als ein Exemplar und ggf. wie viele an der UniBw M abzuliefern sind, wenn die Einreichung der Dissertation an der Partneruniversität erfolgt,
 - wie viele Exemplare im Falle des § 25 an der Partneruniversität abzuliefern sind sowie
 - die in den folgenden Paragraphen genannten Punkte;
- 3. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der UniBw M nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 als auch an der Partneruniversität erfolgte; die Zulassung muss vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 2 feststehen.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Abs. 1 Nr. 2 an der UniBw M oder an der Partneruniversität eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der Partneruniversität eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der UniBw M eingereicht werden.

(3) ¹Wird die Dissertation an der UniBw M eingereicht, so ist § 25 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der Partneruniversität eingereicht, so ist § 26 anzuwenden.

§ 25 Einreichung der Dissertation an der UniBw M

- (1) Wird die Dissertation an der UniBw M eingereicht, so gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der UniBw M und einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Partneruniversität.
- (3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der Partneruniversität eine Promotionskommission, bestehend aus einem bzw. einer Vorsitzenden und bis zu vier Prüfern bzw. Prüferinnen. ²Abweichend von § 12 Abs. 2 sollen beide Betreuer bzw. Betreuerinnen der Dissertation zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. ³Neben dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Dissertation an der Partneruniversität kann in Abweichung zu § 12 Abs. 3 ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin der Kommission angehören, der bzw. die nach Maßgabe der für die Partneruniversität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. ⁴In diesem Fall kann die Fakultät der UniBw M einen weiteren Prüfer bzw. eine weitere Prüferin bestellen. ⁵Der Präsident bzw. die Präsidentin kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Partneruniversität von den Sätzen 1, 3 und 4 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erforderlich ist. ⁶§§ 13 bis 15 bleiben unberührt.
- (4) ¹Wurde die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 an der UniBw M angenommen, so wird sie der Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partneruniversität die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der UniBw M eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 statt.
- (5) Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie der gesamten Promotion erfolgt entsprechend dieser PromO.
- (6) ¹Ist die Dissertation zwar an der UniBw M angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Partneruniversität jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann dann nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung fortgesetzt werden. ³Für die mündliche Prüfung kann durch Beschluss des Fakultätsrates eine neue Promotionskommission gemäß § 12 bestellt werden.

§ 26 Einreichung der Dissertation an der Partneruniversität

(1) ¹Wird die Dissertation an der Partneruniversität eingereicht, gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. ²Die Partneruniversität entscheidet nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ³Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der UniBw M gemäß §§ 14, 15 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten über die Annahme der Dissertation. ⁴Der Dekan bzw. die Dekanin teilt das Ergebnis

der Partneruniversität mit und benennt die Prüfer und Prüferinnen der UniBw M für die mündliche Prüfung. ⁵§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁶Grundsätzlich gehört mindestens der Betreuer bzw. die Betreuerin der UniBw M der Promotionskommission an der Partneruniversität an. ⁷Die mündliche Prüfung findet an der Partneruniversität in der Sprache statt, die in der Kooperationsvereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt wurde. ⁸Nach der Benotung durch die Partneruniversität stellt die UniBw M die äquivalenten Noten nach dieser PromO fest; im Falle einer gemeinsamen Promotionsurkunde werden beide Noten genannt. ⁹Für die Veröffentlichung der Dissertation gelten die Regeln der Partneruniversität. ¹⁰Die Kooperationsvereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt, wie viele Exemplare an der UniBw M abzuliefern sind.

- (2) Wird die Dissertation an der UniBw M abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.
- (3) ¹Hat die Partneruniversität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren ebenfalls beendet. ²§ 25 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Promotionsurkunde

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des binationalen Promotionsverfahrens wird von der UniBw M und der Partneruniversität jeweils eine Einzelurkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgehändigt, in der auf das binationale Promotionsverfahren hingewiesen und die Partneruniversität genannt wird. ²Aus den Einzelurkunden muss deutlich hervorgehen, dass sie zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen; auf die jeweils andere Einzelurkunde ist hinzuweisen. ³Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 2 8. Spiegelstrich 2. Halbsatz wird eine gemeinsame Promotionsurkunde über die Verleihung des Doktorgrads vergeben; Satz 1 2. Halbsatz findet entsprechend Anwendung. ⁴Die Promotionsurkunde bzw. die Einzelurkunden tragen diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der UniBw M und denen der Partneruniversität erforderlich sind.
- (2) ¹Aus den Einzelurkunden und aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass der bzw. die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 2 und in dem Staat der Partneruniversität den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ²Zudem wird in der jeweiligen Urkunde ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen, nur jeweils den einen in dem jeweiligen Land zulässigen Titel zu führen.
 - (3) Weitere Voraussetzungen können in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

J) Ehrenpromotion

§ 28 Ehrenpromotion

¹An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der UniBw M sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber verliehen werden. ²Das Nähere regelt die Ehrungsordnung der UniBw M.

K) Feststellung von Mängeln, Entzug des Doktorgrades

§ 29 Feststellung von Mängeln vor Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) ¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin erteilt wurde oder dass der Bewerber bzw. die Bewerberin bei seinen bzw. ihren Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Promotionsleistungen vom zuständigen Fakultätsrat unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert erklärt werden. ²Zuvor ist der Bewerber bzw. die Bewerberin anzuhören. ³Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Entscheidung nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. ⁴Die Erklärung über das endgültige Scheitern ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzuzeigen und von ihm bzw. ihr allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.
- (2) ¹Ergibt sich erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Anfertigung der Dissertation gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 9a verstoßen hat, so trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung und kann ein erneutes Begutachtungsverfahren einleiten, indem er die Dissertation den Gutachtern und Gutachterinnen nochmals zuleitet. ²Zudem kann der Fakultätsrat die Ombudsperson anrufen.

§ 30 Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades wegen Rechtswidrigkeit richtet sich nach § 48 VwVfG.
- (2) Der Doktorgrad kann entsprechend Art. 101 BayHIG unbeschadet des § 48 VwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) Für den Grad und die Würde eines Doktors Ehren halber gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Entscheidung über die Rücknahme der Verleihung und der Entziehung des Doktorgrades obliegt dem zuständigen Fakultätsrat, der, sofern möglich, dafür eine Stellungnahme der Promotionskommission einzuholen hat.
- (5) Der Präsident bzw. die Präsidentin teilt die Rücknahme der Verleihung und den Entzug des Doktorgrades allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit; eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

L) Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Dissertation nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gemäß § 10 einreichen. ²Abweichend von Satz 1 kann, wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen ist, innerhalb eines Jahres beim Dekan bzw. der Dekanin der zuständigen Fakultät beantragen, das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der UniBw M vom 24. Januar 2012 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2012, S. 5, Nr. 1.09, Anl. 9) durchzuführen. ³Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Dissertation vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, gilt weiterhin die in Satz 2 genannte Promotionsordnung.
- (2) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der UniBw M vom 24. Januar 2012 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2012, S. 5, Nr. 1.09, Anl. 9) vorbehaltlich von Abs. 1 Sätze 2 und 3 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. Juni 2021 und vom 23. März 2022, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.4.4/1/2 vom 26. Oktober 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-04 vom 4. November 2022.

Neubiberg, den 8. März 2023

Universität der Bundeswehr München Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA Präsidentin

Die Satzung wurde am 8. März 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 15. März 2023.

Α	nlage 1: Prüfungsboge	en ⁵				
		1	Prüfungsb	ogen		
Z	um Promotionsverfahren:					
		(Vorname)		(Name)		
T	ag der Annahme ⁶ :					
U	niBw M, Fakultät für:					
Т	hema der Dissertation:					
	romotionskommission:					
	orsitzender/Vorsitzende: . Prüfer/Prüferin:					
2.	Prüfer/Prüferin:					
	. Prüfer/Prüferin:					
	Prüfer/Prüferin:					
		Beurtei	lung der D	Dissertation:		
	Prüfer/Prüferin		Note	Datum des Gutachtens	Datum	Unterschriften
	1. Prüfer/Prüferin:					
	2. Prüfer/Prüferin:					
	3. Prüfer/Prüferin:					
М	littelwert der Noten für die	Dissertation	(Note A):			
	interwert der Noten für die	Dissertation	(Note A).			
		Mündlic	he Prüfun	ıg am		20
	Prüfer/Prüferin		Note	Datum	Untersch	riften
	1. Prüfer/Prüferin:					
	2. Prüfer/Prüferin:					
	3. Prüfer/Prüferin:					
	4. Prüfer/Prüferin:					
	5. Prüfer/Prüferin:					
M	littelwert der Noten für die	mündliche P	rüfung (No	ote B):		
_						
Ε	rmittlung der Gesamtnote:	2 x Note A 3	+ Note B			
	esamtnote =					

 $^{^5}$ 1. Originalausfertigung an das Prüfungsamt, 2. Originalausfertigung für den Bewerber bzw. die Bewerberin. 6 Tag nach dem Fristablauf gemäß §§ 14 und 15.

Anlage	2: Bestätigung für den Bewerber bzw. die Bewerberin ⁷
Die Pro	motionsprüfung wurde gemäß § 19 Abs. 2 PromO mit dem Prädikat*)
abgesch	nlossen.
Bezeich	nnung des Doktorgrades:
	Für die Veröffentlichung der Dissertation wurden keine Änderungen angeordnet.
	Für die Veröffentlichung der Dissertation wurden gemäß § 18 PromO folgende Änderunger angeordnet:
Neubibe	erg, den(Unterschrift des/der Vorsitzenden der Promotionskommission)
Hinweis	s: Der Erhalt dieser Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Doktortitels.
1,2 - 2,0 -	1,1 "summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)" 1,9 "magna cum laude (sehr gut bestanden)" 2,9 "cum laude (gut bestanden)" 4,0 "rite (bestanden)".

 $^{^{7}}$ 1. Originalausfertigung für den Bewerber bzw. die Bewerberin, 2. Originalausfertigung an das Prüfungsamt.

Vorläufige Promotionsurkunde Anlage 3:

Vorläufige Promotionsurkunde - Gültig bis zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung⁸ -

Herr/Frau(Name)	
geboren am	in
hat an der Universität der Bundeswehr Münche	n,
Fakultät für	
im ordentlichen Promotionsverfahren durch die	Dissertation
(Titel)	
und durch die mündliche Prüfung eine eigenstä dabei das Prädikat	ndige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen und
erhalten.	
Die Universität der Bundeswehr München verle	iht ihm/ihr den akademischen Grad
Doktor	(Dr) (Abkürzung)
Neubiberg, den (Datum der mündlichen Prüfung)	
	(Siegel)
Der Dekan/Die Dekanin	

 $^{^{8}}$ Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 3 kann eine entsprechende, neue vorläufige Promotionsurkunde ausgestellt werden.

Anlage 4: Be	stätigung zur Abgabe beim Prüfung	samt
Das Promotionsver	rfahren von Herrn/Frau	
Fakultät		
wurde mit der mün	dlichen Prüfung am	abgeschlossen.
Es wurden	keine Änderungsauflagen formulier	t.
Es wurden umgesetzt.	alle Änderungsauflagen in der zu vo	eröffentlichenden Dissertation
		orgaben der einschlägigen Promotionsordnung dere enthält das Titelblatt die Angaben gemäß
Neubiberg, den		
Erster Prüfer/Erste	Prüferin	Unterschrift
Unterschrift Bewerl	ber/in	

Anlage 5:	Deckblatt für die zur der Verlagspublikatio	Veröffentlichung vorgesehenen Pflichtexemplare einschließlich nen. ⁹
		(Titel der Dissertation)
		(Vorname und Name)
		(Vollianie unu Name)
		Fakultät für
der Universitä	it der Bundeswehr Münd	chen zur Erlangung des akademischen Grades eines
	Doktors	
angenommen	en Dissertation.	
C	Gutachter/Gutachterin:	
		1
		2
		3
Die Dissertati	on wurde am	bei der Universität der Bundeswehr München ein-
gereicht und d	durch die Fakultät für	am
	angenomme	n. Die mündliche Prüfung fand am statt.

 ⁹ Folgendes Deckblatt muss in den zur Veröffentlichung vorgesehenen Pflichtexemplaren der Dissertation einschließlich der Verlagspublikationen eingebunden sein.
 ¹⁰ Im Fall einer kumulativen Dissertation, bei der für bereits veröffentlichte Aufsätze bzw. Schriften keine Verlagsfreigabe erlangt

¹⁰ Im Fall einer kumulativen Dissertation, bei der für bereits veröffentlichte Aufsätze bzw. Schriften keine Verlagsfreigabe erlangt werden konnte, ist der Abdruck entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz modifiziert: die in den Publikationsorganen bereits veröffentlichten oder die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen Einzelbeiträge sind vom Abdruck ausgenommen; es genügt in diesem Fall ein Verweis auf die Veröffentlichung mit allen bibliographischen Angaben sowie eine Zusammenfassung des Inhalts der Einzelbeiträge.

Anlage 6:	Erklärung	Erklärung
Ich versichere	an Eides statt, dass	s ich die der Fakultät für
		lünchen vorgelegte Dissertation ¹¹ mit dem Thema
ohne fremde H	lilfe erstellt, bei der <i>i</i>	Abfassung keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten
Hilfsmittel benu Ich versichere,		schaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe. ¹²
ich für die ei	ngereichte Disserta	tion noch keinen akademischen Titel erhalten habe.
		her Grad entzogen wurde.
	inem früheren Pron gescheitert bin.	notionsverfahren für denselben Doktorgrad mit der gleichen Disserta-
Gegen mich	wurde kein strafrec	chtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ist derzeit anhängig.
Die Dissertatio	n wurde betreut vor	1
Ich habe di	e Dissertationsschri	ift als Ganzes noch nicht veröffentlicht.
		ländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.
Ich habe ar	n	in der
		(Hochschule)
unter Vorla	ge einer Dissertatio	n mit dem Thema
die Zulassu	ing zur Promotion b	eantragt.
	_	
3		
Die Promotions	sordnung der Unive	rsität der Bundeswehr München ist mir bekannt.
Neubiberg, dei	n	
(Unterschrift)		

Die Erklärung gilt entsprechend für die kumulative Dissertation mit der Maßgabe, dass im Fall der kumulativen Dissertation die Gesamtheit der wissenschaftlichen Fachaufsätze bzw. Schriften einschließlich Rahmentext und bibliographischer Angaben gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 gemeint ist.
Im Fall der kumulativen Dissertation wird die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistungen nach Maßgabe der Erläute-

rung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 4 PromO versichert.

Anlage 7:	Bestätigung
Universität der Prüfungsamt	Bundeswehr München
_	mt bestätigt das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Promotion an der Bundeswehr München.
Neubiberg, den	ı Leiter/Leiterin Prüfungsamt
	Bundeswehr München
	Bestätigung ¹³
§§ 3-5 PromO	Promotion an der Universität der Bundeswehr München geforderte Vorbildung gemäß nachgewiesen und ist gemäß Beschluss des Fakultätsrates vom in die Pro-r Fakultät eingetragen.
	et das Thema (Arbeitstitel)
_	ung des akademischen Grades eines Doktors der(Dr)
Er/Sie wird betr	reut von
Neubiberg, den	Der Dekan/Die Dekanin

 $^{^{13}}$ Die Kopie dieser Bestätigung ist nach dem Fakultätsratsbeschluss an das Prüfungsamt zu senden.

Anlage 8: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs. Absatz

AmtBek Amtliche Bekanntmachungen

Anl. Anlage Art. Artikel

Az Aktenzeichen

BayGVBI. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt BayHIG Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz

bzw. beziehungsweise
Dipl.-Ing. Diplom-Ingenieur
DOI Digital Object Identifier
Dr. Doktor bzw. Doktorin
Dr.-Ing. Doktor-Ingenieur

Dr. jur. Doktor der Rechtswissenschaften Dr. rer. nat. Doktor der Naturwissenschaften

Dr. phil. Doktor der Philosophie

Dr. rer. pol. Doktor der Staats- und Sozialwissenschaften oder der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

ggf. gegebenenfalls

ISBN International Standard Book Number

i. V. m. in Verbindung mit

Nr. Nummer

OSiGWiP Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den

Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

PromO Promotionsordnung

S. Seite

UniBw Universität(en) der Bundeswehr UniBw M Universität der Bundeswehr München

vgl. vergleiche v. H. vom Hundert

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

z. B. zum Beispiel